

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der NT Neue Technologie AG (nachfolgend: NTAG) im Rahmen von Hosting-Serviceverträgen (Überlassung von Speicherplatz auf einem beliebigen Speichermedium, Anbindung der Website des Kunden an das Internet bzw. in ein Intranet, das Laden von Inhalten des Kunden durch die NTAG, die Reservierung und Verwaltung von domains) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NTAG erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NTAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die NTAG ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die von ihr erbrachten Leistungen verantwortlich. Davon nicht umfasst ist die organisatorische und technische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Kunden bzw. die aufgrund der Lieferungen und Leistungen angestrebten Ergebnisse. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

1.3 Darstellungen in Teststellungen und in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der NTAG.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der NTAG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch vorbehaltlose Annahme eines Angebotes durch den Kunden bzw. der vorbehaltlosen Bestellung durch den Kunden, basierend auf einem Angebot der NTAG oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch den Kunden und der NTAG zustande.

2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot der NTAG oder der von beiden Seiten unterzeichnete Vertrag. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die NTAG diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.3 Schriftverkehr zwischen den Vertragspartnern kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokumentes durch Angabe der Angebots-, Auftrags- bzw. Vertragsnummer der NTAG nachgewiesen wird. Dem jeweils anderen Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Erklärung nicht bzw. nicht mit diesem Inhalt von ihm abgegeben wurde. Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Abschluss oder die Änderung eines Vertrages.

2.4 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NTAG das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

2.5 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde bzw. sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, erbringt die NTAG die Leistungen in ihren Geschäftsräumen.

3. Leistungszeit

3.1 Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die NTAG hat einen Termin/eine Frist schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NTAG wird den gewünschten Leistungszeitpunkt des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen. Die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung bzw. Leistung durch den Zulieferer der NT AG. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung bzw. Nichtleistung nicht von der NT AG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Teillieferungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind.

3.2 Die Einhaltung des Termins/der Frist setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Termine/Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

3.3 Termine/Fristen verlängern sich um den Zeitraum (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit), in dem die NTAG durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden der NTAG, Nichtbelieferung durch Zulieferer ohne Verschulden der NT AG), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.

3.4 Insoweit Verzögerungen auf einem dem Kunden zurechenbaren Verhalten beruhen, ist der Kunde verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an die NTAG zu erstatten.

4. Speichern und Laden von Inhalten des Kunden

4.1 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, ist der Kunde für das Laden und Speichern der eigenen Dateien auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz selbst verantwortlich. Der Kunde erhält zu diesem Zweck die Internet-Adresse und das Passwort mitgeteilt. Auf Wunsch erhält der Kunde eine einfache, nicht ausschließliche und kostenfreie Lizenz an einer Software zur Übertragung seiner Dateien auf das jeweilige Speichermedium (FTP-Software).

4.2 Insofern die Vertragspartner vereinbart haben, dass die NTAG die Dateien des Kunden auf das jeweilige Speichermedium lädt, erteilt der Kunde der NTAG das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages befristete Recht zu den für das Laden erforderliche Vervielfältigungshandlungen.

4.3 Wird das Laden der Dateien durch die NTAG vorgenommen, prüft die NTAG die überlassenen Dateien auf Mängel. Die NTAG wird das erfolgte Laden gegenüber dem Kunden anzeigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Website unverzüglich auf Mängel, insbesondere bei der Benutzung über das Internet bzw. Intranet, zu überprüfen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anzeige keine Mängelrüge durch den Kunden, gilt das Laden der Dateien als abgenommen. Die Mängelrüge hat schriftlich und unter konkreter Darlegung der Beanstandungen zu erfolgen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.4 Erfolgt in dem Fall des Absatzes 2 das Erstellen der Website nicht durch die NTAG, ist die NTAG berechtigt, die beigestellten Dateien zu Zwecken der Beweissicherung zu vervielfältigen und insoweit auf einen gesonderten Datenträger zu speichern.

5. Anmeldung einer domain durch die NTAG

5.1 Übernimmt die NTAG für den Kunden die Anmeldung einer domain, schuldet sie die Erstellung und Übermittlung eines nach den Vorgaben der jeweiligen Registrierungsstelle (z. B. denic eG) vollständig ausgefüllten Antrages auf Anmeldung der vom Kunden gewünschten domain. Die Registrierung selbst schuldet die NTAG nicht.

5.2 Soweit die NTAG Auskünfte über bereits bestehende domain-Registrierungen gibt, erfolgt diese Auskunft kostenlos und gibt lediglich die Informationen aus den entsprechenden Datenbanken der Registrierungsstellen wieder. Eine Überprüfung der Informationen durch die NTAG erfolgt nicht.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der NTAG alle Informationen, die zur Erstellung und Übermittlung eines Antrages auf Anmeldung der vom Kunden gewünschten domain erforderlich sind, auf Anforderung zu übermitteln. Eine Überprüfung dieser Informationen durch die NTAG erfolgt nicht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die NTAG kostenlos erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Kunden.

6.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der NTAG bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Er stellt insbesondere alle erforderlichen Informationen, Dokumente, ausreichende Infrastruktur, Personal und Hardware zur Verfügung und leistet im Übrigen auch die ansonsten erforderliche organisatorische Unterstützung. Dazu zählt auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten, Datenverbindungen sowie für die Auftragsdurchführung benötigter Daten in ausreichendem Umfang. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden sind im Vertrag zu regeln.

6.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der NTAG alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die NTAG von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Datensicherung vor und während der Ausführung der Leistungen durch die NTAG obliegt dem Kunden. Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die die NTAG jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

6.4 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

6.5 Auf Wunsch der NTAG ist der Kunde verpflichtet, sachverständige Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung des Auftrages zur Verfügung zu stellen.

6.6 Auf Wunsch der NTAG ist der Kunde verpflichtet, auf jeder Seite seiner Website einen für den Benutzer lesbaren Hinweis auf die NTAG nach folgendem Muster aufzunehmen: „Webhosting durch die NT Neue Technologie AG, aktuelle Anschrift und Kontaktdaten“. Soweit die Aufnahme dieses Hinweises auf jeder Seite aus technischen oder anderen sachlichen Gründen nicht möglich ist, hat die Aufnahme zumindest auf einer Seite zu erfolgen, die mittels Hyperlink von jeder Seite der Website erreichbar ist. Diese Seite muss darüber hinaus durch ihren Titel (z. B. Impressum) erkennen lassen, dass dort ein Hinweis auf den jeweiligen Anbieter erfolgt.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die NTAG über von ihm veranlasste Zugriffssteigerungen (Userzahl) und Steigerungen des Datentransfervolumens rechtzeitig zu unterrichten, damit die NTAG die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferungen und Leistungen der NTAG ergreifen kann. Erfolgt die Unterrichtung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig und werden dadurch die Lieferungen und Leistungen der NTAG beeinträchtigt, kann der Kunde daraus keine Rechte herleiten.

7. Preise, Zahlung

7.1 Alle Lieferungen und Leistungen der NTAG werden zu dem im Vertrag vereinbarten Preis vergütet. Enthält der Vertrag keine Regelung für die Vergütung von Lieferungen und Leistungen, erfolgt eine monatliche Vergütung gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der NTAG bzw. nach Aufwand zu angemessenen und ortsüblichen Sätzen.

7.2 Zu allen Preisen kommt die am Tage der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer hinzu.

7.3 Im Angebot angegebene Schätzpreise für Leistungen nach Aufwand sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls die NTAG im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die NTAG die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

7.4 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ergibt sich der Aufwand aus der Anzahl der Personen-Tage bzw. Stunden und dem entstandenen Material-, Reise- bzw. Spesenaufwand. Ein Mann-Tag gemäß vereinbartem Tagessatz umfasst 8 Arbeitsstunden. Angearbeitete Tage werden nach Stunden vergütet. Die Stundensätze gelten auch für Wartezeiten.

Die NTAG wird die von ihr erbrachten Leistungen mit Datum, Zeit und Inhalt erfassen und zum Nachweis bereithalten.

Der Kunde ist verpflichtet, vorgelegte Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gegenzuzeichnen. Die von der NTAG und dem Ansprechpartner des Kunden unterschriebenen Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gelten dann als Nachweis für die von der NTAG erbrachten Leistungen.

Unterschreibt der Ansprechpartner des Kunden die ihm übergebenen Leistungsnachweise/Tätigkeitsberichte innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt nicht, gilt der Leistungsnachweis/Tätigkeitsbericht als stillschweigend anerkannt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb des vorgenannten Zeitraumes schriftlich begründete Einwände gegenüber der NTAG geltend macht.

7.5 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

7.6 Spesen und Reisekosten entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste der NTAG sind neben der vereinbarten Vergütung durch den Kunden gesondert zu zahlen. Diese Kosten werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt und sind 14 Kalendertage nach dem Datum der Rechnung fällig. Auf Wunsch des Kunden wird die NTAG entsprechende Belege als Nachweis (in Kopie) vorlegen.

7.7 Liegt der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen bei Vertragsabschluss, so ist der Kunde bei einer Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung der NTAG verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sich eine der Leistungsannahmen bei Vertragsabschluss mehr als nur unerheblich im Laufe der Leistungserbringung als unrichtig erweist und dies nicht von der NTAG zu vertreten ist.

7.8 Die NTAG ist berechtigt, bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Des Weiteren ist die NTAG berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Weitere Ansprüche der

NTAG – einschließlich der Geltendmachung höherer Verzugszinsen – bleiben unberührt.

7.9 Ist eine periodische Vergütung (z. B. monatliche Vergütung) vereinbart, kann die NTAG die Vergütung bei gleichem Leistungsumfang durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss des Servicevertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monatszeitraumes nicht um mehr als 10 % übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5 % der Vergütung des vorausgehenden 12-Monatszeitraumes erfolgt, kann der Kunde der Erhöhung innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens widersprechen. Kommt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Widerspruches des Kunden bei der NTAG keine Einigung über die Anpassung der Vergütung zustande, ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen, wobei die Vergütung bis zum Inkrafttreten der Kündigung dann unverändert bleibt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

7.10 Unabhängig von der Regelung in Ziff. 7.9 ist die NTAG berechtigt, eine periodische Vergütung anzupassen, wenn sich Kostenbestandteile aufgrund von der NTAG nicht zu beeinflussender Änderungen erhöhen, wie z. B. bei einer Erhöhung der Kosten für Telekommunikationsleistungen von Zulieferern, bei einer Erhöhung der Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund verbindlicher tarifvertraglicher Regelungen etc.). Auf Wunsch wird die NTAG die entsprechenden Gründe gegenüber dem Kunden benennen. Eine Erhöhung ist nur in dem Maße zulässig, wie sich die Änderung der jeweiligen Kostenbestandteile auf den Gesamtpreis auswirkt. Die NTAG wird die Erhöhung der Vergütung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ankündigen.

8. Mängelhaftung und Gewährleistung

8.1 Übernimmt die NTAG das Laden von Inhalten des Kunden, steht die NTAG dafür ein, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt werden. Eine Mängelhaftungsverpflichtung der NTAG besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich nicht wesentlich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

8.1.1 Die NTAG wird unverzüglich nach Eingang der schriftlichen Mängelmittelung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der NTAG durch Neuherstellung oder durch Mängelbeseitigung.

8.1.2 Falls die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Sind nur einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen der NTAG betroffen und die übrigen Teile der Lieferungen und Leistungen sinnvoll nutzbar, ist das Recht auf Rückgängigmachung auf die jeweils mangelbehafteten Teile der Lieferungen und Leistungen beschränkt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 9. Andere Mängelhaftungsansprüche, wie z.B. Ersatz der Vertragskosten oder Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.

8.1.3 Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen ohne Zustimmung der NTAG geändert oder entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben genutzt hat. Der Kunde ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen bzw. die Nutzung entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

8.1.4 Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung dauert 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

8.2 Stellt die NTAG Speicherplatz für den Kunden zur Verfügung, ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziff. 9 dieser Bedingungen.

8.3 Insofern die NTAG die Anbindung der Website des Kunden an das Internet übernommen hat, schuldet die NTAG lediglich das Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Dateien über das von der NTAG unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die NTAG übernimmt keine Haftung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs bzw. eine unterbrechungsfreie Nutzung, soweit nicht ausschließlich das von der NTAG betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.

8.4 Die NTAG übernimmt keine Mängelhaftung für Funktionsverlust oder –einschränkungen der von ihr erbrachten Leistungen infolge von Eingriffen Dritter, wie z. B. von Hackerangriffen, Virenbefall und sonstigen

Datenmanipulationen. Ebenso übernimmt die NTAG keine Mängelhaftung für den Erfolg der Anmeldung von Internetseiten bei Suchmaschinen.

Für den Abruf von Inhalten werden im Internet und Intranet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild des Internetauftritts des Kunden in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirme von dem gewohnten, durch die Partner festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen kann die NTAG keinerlei Haftung übernehmen.

8.5 Sind gemeldete Mängel der NTAG nicht zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch die Reisekosten) an die NTAG zu den jeweils gültigen bzw. angemessenen Sätzen vergüten.

9. Haftung

9.1 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet die NTAG auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

9.1.1 ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

9.1.2 unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Lieferungen und Leistungen der NTAG typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Bei den wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9.2 Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die NTAG im Übrigen nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltene Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der NTAG oder bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

10. Verantwortlichkeit

10.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der NTAG tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die NTAG hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

10.2 Sämtliche Veröffentlichungen werden im Namen des Kunden vorgenommen. Für den Inhalt trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung für, von seinem Internetauftritt ausgehende Verweise (sog. Hyperlinks) und seine registrierten Domainnamen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verlinkung auf Webseiten mit sitten- und rechtswidrigen Inhalten bzw. die Registrierung von geschützten Namen zur Verletzung von Rechten Dritter führen kann.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, weder durch die Inhalte seiner Website, noch durch Hyperlinks oder andere Gestaltungen gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen des Strafrechts, Urheberrechts, Markenrechts, Wettbewerbsrechts, Persönlichkeitsrecht zu unterlassen.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz allein im Rahmen der Gesetze zu nutzen und die Einstellung rechtswidriger, insbesondere strafbarer, wettbewerbswidriger, names-

oder markenrechtswidriger oder persönlichkeitsrechtswidriger Inhalte zu unterlassen.

10.5 Die NTAG ist berechtigt, Inhalte zurückzuweisen, zu löschen oder zu sperren, wenn der Verdacht eines rechtswidrigen Inhalts besteht. Dieser kann insbesondere durch amtliche oder polizeiliche Hinweise und Ermittlungen oder auch durch eine Abmahnung eines Dritten entstehen. Gleiches gilt, wenn die NTAG im Rahmen eigener Tätigkeiten auf den entsprechenden Inhalt aufmerksam wird. Die NTAG ist ferner berechtigt, die Anwendung der gesamten Website oder von Teilen vorübergehend oder dauerhaft zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht im Sinne von Satz 2 und 3 auf rechtswidrige Inhalte oder Gestaltungen vorliegt. Der Kunde ist über diese Sperrung unverzüglich zu unterrichten und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen bzw. deren Rechtswidrigkeit darzulegen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

10.6 Der Kunde verpflichtet sich, im Verletzungsfalle unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens den Verstoß unverzüglich zu beseitigen und der NTAG eventuell hieraus entstanden Schaden zu ersetzen sowie diese von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die notwendigen Rechtsverteidigungskosten der NTAG (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).

10.7 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortliche(n) Person(en) und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse gegenüber der NTAG bekanntzugeben. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil des Internetportals verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet, und kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Die weitergehenden Verpflichtungen des Kunden zur Angabe seiner Firma, Vertretungsverhältnisse etc. nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. dem TDG, bleiben unberührt.

11. Rechte Dritter

11.1 Die NTAG stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Kunden nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung.

11.2 Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde die NTAG unverzüglich schriftlich. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Kunde wird der NTAG im Falle einer Schutzrechtsverletzung seitens Dritter nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten unterstützen. Die NTAG wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Sofern eine Abhilfe im Sinne der vorstehenden Regelung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, stimmt der Kunde zu, die Software an die NTAG zurückzugeben. In diesem Fall erstattet die NTAG dem Kunden den gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziff. 9 gelten entsprechend.

11.3 Der Kunde unterrichtet die NTAG unverzüglich schriftlich, wenn Dritte auf die Software der NTAG zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.

11.4 Eine Haftung der NTAG ist ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, dass

11.4.1 vom Kunden bereitgestellte Bestandteile verwendet werden

11.4.2 die NTAG bei der Erbringung der Leistungen Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten musste, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden geliefert wurden

11.4.3 die Lieferungen und Leistungen vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden

11.4.4 die Lieferungen und Leistungen mit anderen, nicht von der NTAG gelieferten Leistungen kombiniert oder eingesetzt werden

11.4.5 die Lieferungen und Leistungen im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Kunden vertrieben, betrieben oder genutzt werden.

Die NTAG wird auch von den Verpflichtungen gem. Ziff. 11.1 und 11.2 frei, wenn der Kunde bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten nicht im Einvernehmen mit der NTAG handelt.

11.5 Der Kunde stellt die NTAG und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von Software oder anderen Materialien

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Hosting-Service der NT Neue Technologie AG

entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der NTAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

12. Rechteinräumung durch den Kunden

12.1 Sind die Inhalte der Website für den Kunden nach dem Urheberrechtsgesetz, dem Kunsturhebergesetz, dem Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt, gewährt der Kunde der NTAG das zeitlich auf die Dauer des Vertrages, nicht übertragbare und auf den Standort des jeweiligen Servers (für Back-up-Kopien auf den Stand ihrer Verwahrung) beschränkte, einfache Recht, die Inhalte der Website zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server (Spiegelung) und auf einer ausreichenden Anzahl von Back-up-Kopien zu vervielfältigen.

12.2 Der Kunde gewährt darüber hinaus der NTAG das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite und einfache Recht, die Inhalte der Website über das von der NTAG unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soweit nach Beendigung des Vertrages Inhalte der Website von Dritten im Cache-Speicher vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr der NTAG zugerechnet."

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und aller erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragspartner werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung und Nichtverwertung verpflichtet, soweit sie mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen. Entsprechendes gilt für Zulieferer beider Partner. Gleiches gilt für deren Verwertung.

13.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen entfällt, soweit diese

13.2.1 dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder

13.2.2 der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

13.2.3 der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

13.2.4 im wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

13.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.

13.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragspartner ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen, auferlegen.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, beträgt die Laufzeit des Vertrages zwei Jahre ab Vertragsabschluss. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer.

14.2 Das Recht jedes Vertragspartners auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung bzw. mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug gekommen ist;
- einer der Vertragspartner zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse der Antrag auf Eröffnung abgewiesen worden ist.

14.3 Bei einer Beendigung des Vertrages hat der Kunde gegen die NTAG einen Anspruch auf Herausgabe der Website. Die Herausgabe erfolgt durch Vervielfältigung der Website auf CD-Rom oder einem anderen vom Kunden angegebenen Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. Die NTAG hat nach Übergabe des Datenträgers Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes (Personalkosten, Materialkosten etc.).

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, das Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Partnerklausel

Die NTAG hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter NTAG-Produkte und -Leistungen geschlossen. Soweit ein NTAG-Partner Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. Die NTAG ist weder für die Geschäftstätigkeit des NTAG-Partners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht. Gleiches gilt für Produkte und Leistungen, die der NTAG-Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

17. Kundendatenklausel

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die NTAG und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, NTAG-Partner und Bevollmächtigte der NTAG und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

18. Schlussbestimmungen

18.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Zahlungen des Kunden werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

18.2 Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NTAG an Dritte abtreten.

18.3 Die NTAG kann Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

18.4 Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgen Erklärungen der Vertragspartner an die im Vertrag angegebenen Adressdaten. Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Adressdaten dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die angegebene oder eine aktualisierte Adresse/Fax/E-Mail abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich die betreffende Adresse/Fax-Nummer/E-Mail zwischenzeitlich geändert hatte und eine Mitteilung darüber unterblieben ist.

18.5 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

18.6 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der NTAG. Gleiches gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

18.7 Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.8 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Kunde und die NTAG verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stand: 07/2011